

Cloppenburg, den 27.03.2014

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratung</b>
Kreistag	06.05.2014	öffentlich

**Behandlung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt**

**Benennung von beratenden Mitgliedern für den Sozialausschuss**

**Sachverhalt:**

Durch Beschluss des Kreistages am 03.11.2011 war Herr Ludger Niehaus, Peheim, als beratendes Mitglied (auf Vorschlag des „Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V.“) in den Sozialausschuss berufen worden.

Mit Schreiben vom 18.03.2014 legte Herr Niehaus seinen Sitz als beratendes Mitglied im Sozialausschuss mit Wirkung zum 31.03.2014 nieder.

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG berufene beratende Mitglieder können entsprechend § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat ihren Verzicht erklären. Dies ist mit Schreiben vom 18.03.2014 erfolgt. Es ist daher festzustellen, dass zum 31.03.2014 die beratende Mitgliedschaft im Sozialausschuss endet.

Der „Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V.“ hat mit Schreiben vom 19.12.2013 folgende Person für die Neubesetzung vorgeschlagen:

- Herrn Dietmar Fangmann, geb. 26.06.1976, Dipl. Sozialarbeiter / Sozialpädagoge (FH) wohnhaft: Glockenheide 4, 49434 Steinfeld-Mühlen.

Herr Fangmann hat beim Landes-Caritasverband den Aufgabenbereich von Herrn Niehaus übernommen. Er ist dort Referent für Migration / Integration.

Bei den beratenden Mitgliedern soll es sich um sozialerfahrene Personen handeln, die in der Sozialarbeit praktisch tätig sind.

Unter "sozialerfahrene Personen" sind solche Personen zu verstehen, die praktische Erfahrungen mit den Problemen sozialschwacher Bürger haben. Sie müssen insbesondere durch persönliche Kontakte Einblick in die Lebensverhältnisse solcher Bürger haben, mit ihren Problemen vertraut sein und ihnen mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben.

Zu dem Vorschlag des „Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V.“ wird mitgeteilt, dass es sich nach hiesiger Kenntnis bei Herrn Fangmann um eine „sozialerfahrene Person“ handelt.

Die Tatsache, dass Herr Fangmann nicht im Landkreis Cloppenburg wohnhaft ist, steht der Berufung als beratendes Ausschussmitglied nicht entgegen.